Burg Goldbeck

Kunst- und Kultur-
Förderverein e. V.

Satzung

Goldbecker Burgstr. 1
16909 Wittstock/Dosse

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ”Burg Goldbeck - Kunst- und Kulturförderverein e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 16909 Wittstock OT Goldbeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist:
   - Kunst- und Kulturförderung.
   - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
   - die Förderung des traditionellen Brauchtums
   - die Förderung der Ortsverschönerung
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
   - die Entwicklung der Standorte Burg Goldbeck und Kirche Goldbeck zu einem Zentrum des Kunst- und Kulturschaffens und der kulturellen Bildung in der Region Wittstock/Dosse;
   - Erhalt und Sanierung der Bausubstanz von Kirche und Burg Goldbeck. Schaffung und Belebung von Wohn- und Arbeitsräumen im Sinne des Denkmalschutzes und eine zukunftsgerechte Sanierung unter Berücksichtigung von ökologischen, energetischen und nachhaltigen Gesichtspunkten.
   - Die Wiederbelebung der historischen Braustätte auf Burg Goldbeck und damit verbunden die Vermittlung der traditionellen Hausbraukunst
   - die logistische und konzeptionelle Unterstützung von Kunst- und Kulturprojekten und deren Vernetzung mit anderen Kulturträgern und Institutionen
   - Schaffung von dauerhafter und zeitlich begrenzter Öffentlichkeit und öffentlichem Raum zur Präsentation von regionalen und überregionalen Kunst -und Kulturprojekten und Vermittlung der Geschichte des Ortes Goldbeck
   - Bildungsarbeit im Jugend- und Erwachsenenbereich in den Bereichen Kunst und Kultur, Handwerk und Denkmalschutz
   - den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes der Region.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.

   Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:

   - Vollmitglieder;
   - Fördermitglieder.

   Vollmitglieder sind in Vereinsangelegenheiten und Vereinsgremien Wahl- und stimmberechtigt.

   Fördermitglieder sind in Vereinsangelegenheiten und Vereinsgremien nicht Wahl- und stimmberechtigt

2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben.

   Neue Mitglieder erhalten eine Bestätigung der Aufnahme in den Verein.

   Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden. Der Jahresbeitrag ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

   Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Vollmitgliederversammlung festgesetzt.

   Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen.

   Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

   - durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person;
   - durch schriftliche Austrittserklärung spätestens zwei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
   - durch Ausschluss.

   Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre Anschrift und sofern vorhanden eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die dem Verein schädigen, können ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder lebenswichtige Interesse des Vereins gefährdet. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Vollmitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
    - die Vollmitgliederversammlung und
    - der Vorstand.

§ 6 Vollmitgliederversammlung

1. Die Vollmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Vollmitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied, spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin, und muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

   Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Vollmitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Vollmitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

   Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vollmitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Vollmitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Eine außerordentliche Vollmitgliederversammlung kann der Vorstand aus wichtigem Grund jederzeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei Eilbedürftigkeit beträgt die Einberufungsfrist eine Woche. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Einladung mitzuteilen, warum die Versammlung notwendig geworden ist und welche Themen sie behandeln soll.

4. Der Vorstand kann jederzeit und muss auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Vollmitgliederversammlung einberufen.

5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

6. Zu den Aufgaben der Vollmitgliederversammlung gehören insbesondere:
    - Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
    - Entgegennahme des Jahresberichtes (Rechenschaft) des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
    - Die Änderungen der Satzung.
    - Die Vollmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen, Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Vollmitgliederversammlung vorzulegen.
    - Die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages. Die Vollmitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.
    - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
    - Die Vollmitgliederversammlung kann Beiräte berufen.
7. Die Vollmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

    Verlangt ein Mitglied der Vollmitgliederversammlung oder des Vorstandes geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass mindesten die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle so aufzubewahren, dass alle Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird in offener Abstimmung in der Vollmitgliederversammlung, in der Regel auf zwei Jahre gewählt.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:
    - dem 1. Vorsitzenden,
    - dem 2. Vorsitzenden und
    - dem Schatzmeister.
3. Die Vorstände werden ohne Festlegung auf Funktionen gewählt und entscheiden in seiner konstituierenden Sitzung über die Verteilung der Funktionen.
4. Fällt während der zweijährigen Amtszeit ein gewähltes Mitglied fort, so muss in der nächstfolgenden Vollmitgliederversammlung eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes durchgeführt werden. Die Amtszeit dieses neugewählten Mitgliedes des Vorstandes endet mit der des gesamten Vorstandes zum Ablauf der zweijährigen Amtsperiode.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer nimmt an den

Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Immer zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse zu fassen, soweit es nicht anders in der Satzung festgelegt ist.

   Der Vorstand kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Weg Beschlüsse fassen.
8. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle so aufzubewahren, dass alle Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.
9. Der Vorstand kann beratende Mitglieder kooptieren.

§ 8 Die Geschäftsführung

1. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsführungsordnung gesondert festgelegt, die der Vorstand beschließt und der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 9 Anspruch auf Ersatz und Tätigkeitsvergütung

1. Mitgliedern der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Personen kann als Ersatz für die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes eine Erstattung geleistet werden. Bei Erstattung für den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann auf Beschluss des Vorstands geleistet werden.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 – Mehrheit einer zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

   Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muß allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
2. Den Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur eine 2/3 Mehrheit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung fällen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Wittstock. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über das Vermögen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Goldbeck, den 18.11.2023

(Vorherige Satzung vom 25.08.2008)